

Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

5/2006

6. Jahrgang S. 181-224 Oktober 2006

Aus dem Inhalt

- *Hartmann* – Ungeschriebene Zurückbehaltungsrechte im UN-Kaufrecht S. 181
- *Thume* – Das Handelsvertreterrecht in Deutschland S. 191
- *Borges* – Doppellexequatur von Schiedssprüchen in der EuGVVO S. 206
- *Oberlandesgericht Graz* – Selbsthilfeverkauf unter CISG S. 210
- *OLG Frankfurt* – Doppellexequatur von Schiedssprüchen S. 212
- *BGH* – Ausgleichsanspruch eines Vertragshändlers bei nachvertraglicher Überlassung seiner Kundenkartei an Dritte S. 217

Herausgegeben von

RA Jacobus Bracker, Hamburg

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg

RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh

gemeinsam mit

Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona

Ass.-Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Basel

Prof. Dr. Peter Huber, Mainz

Dr. Stefan Kröll, Köln

Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz

Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; VRinBGH Dr. Katharina Deppert,

Karlsruhe; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln; Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Schlechtriem, Freiburg;

RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel



Sellier.

European Law Publishers

MANZ

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Ungeschriebene Zurückbehaltungsrechte im
UN-Kaufrecht
Wiss. Ang. *Felix Hartmann*, Freiburg i. Br. 181

Das Handelsvertreterrecht in Deutschland
Rechtsanwalt Dr. *Karl-Heinz Thume*, Nürnberg 191

Doppelexequatur von Schiedssprüchen in
der EuGVVO
Prof. Dr. *Georg Borges*, Bochum 206

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 77, 85, 88 Abs. 1 CISG
Für die Anzeige des Selbsthilfeverkaufs ist eine
Frist von 14 Tagen angemessen. Auch bei dem
Verkauf ist die Schadensminderungspflicht zu
beachten; dabei ist allerdings auf die Situation
der verkaufenden Partei abzustellen und nicht
auf den fiktiven Preis, den die säumige Partei
bei einem Verkauf unter normalen Umständen
erzielt hätte.
Österreich: Oberlandesgericht Graz, Urteil vom
16.9.2002 – 2 R 62/02h 210

Schiedsverfahrensrecht

Art. 1 Abs. 2 d, Art. 34 Nr. 4 EuGVVO
1. Entscheidungen eines ausländischen Gerichts
über die Vollstreckbarkeit eines für dieses Gericht
ausländischen Schiedsspruchs, können, unabhängig
davon, ob sie diesen für vollstreckbar erklären,
nicht in Deutschland für vollstreckbar erklärt
werden.
2. Ausländische Urteile, die einen Schiedsspruch für
vollstreckbar erklären, sind jedenfalls dann trotz Art. 1
Abs. 2 d EuGVVO vollstreckbar, wenn sie eine
eigenständige Verurteilung enthalten.
3. Die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen
Exequaturs ist auch für solche Schiedssprüche
möglich, die nicht in dem ausländischen Exequatur
aufgehen.
4. Entscheidungen sind jedenfalls dann nach
Art. 34 Nr. 4 EuGVVO nicht miteinander vereinbar,
wenn sich ihre Rechtsfolgen gegenseitig ausschließen,
ohne dass es sich um denselben Streitgegenstand
handeln müsste.
Deutschland: OLG Frankfurt am Main, Beschluss
vom 13.7.2005 – 20 W 239/05 212

Handelsvertreterrecht

§ 89b HGB
Der Ausgleichsanspruch eines Vertragshändlers
analog § 89b HGB ist nicht deshalb von vornherein
ausgeschlossen, weil der Händler nach Beendigung
des Vertragsverhältnisses seine Kundenkartei einem
Dritten überlässt, nachdem er zuvor in Erfüllung einer
entsprechenden Vertragspflicht dem Hersteller die
Daten der von ihm neu erworbenen Kunden bekannt

gegeben hat. Die Weitergabe der Kundenkartei kann sich jedoch auf die Höhe des Anspruchs auswirken, soweit die Vorteile des Herstellers (§ 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB) oder die Nachteile des Vertrags- händlers (§ 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB) infolge der Nutzung der Kundendaten durch den Dritten voraussichtlich geringer ausfallen werden.

Deutschland: BGH, Urteil vom 28.6.2006 – VIII ZR 350/04

217

Kaufrecht

§§ 123 Abs. 1, 166 Abs. 1; §§ 439 Abs. 1, 275 Abs. 1 BGB

1. Zur Frage der arglistigen Täuschung bei einem Gebrauchtwagenkauf durch Zusicherung der Unfallfreiheit des Fahrzeugs „ins Blaue hinein“.

2. Die Nacherfüllung durch Lieferung einer anderen, mangelfreien Sache ist auch beim Stückkauf nicht von vorneherein wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen. Möglich ist die Ersatzlieferung nach der Vorstellung der Parteien dann, wenn die Kaufsache im Falle ihrer Mangelhaftigkeit durch eine gleichartige und gleichwertige ersetzt werden kann. Beim Kauf eines Gebrauchtwagens liegt es in der Regel nahe, dies zu verneinen, wenn dem Kaufentschluss eine persönliche Besichtigung des Fahrzeugs vorangegangen ist.

Deutschland: BGH, Urteil vom 7.6.2006 – VIII ZR 209/05

220

Der neue Rauscher



2. Auflage

Europäisches Zivilprozessrecht
Kommentar. Herausgegeben von Thomas Rauscher

Nur im neuen „Rauscher“: Alle für das europäische Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren relevanten Verordnungen wurden von führenden Wissenschaftlern umfassend erörtert. Mit präzisen Antworten zu konkreten Einzelfragen.

„Irgendwann werden die Rechtsanwender europaweit genau den Standard fordern, den Werke wie der neue „Rauscher“ in puncto rechtsvergleichend abgesicherter Problemanalyse schon heute bieten.“

(Professor Dr. Wolfgang Hau in ZEuP 2005, 512)

Bestell-Coupon

Anzahl

Europäisches Zivilprozessrecht
2. Auflage 2006. 2016 Seiten. 2 Bände. In Leinen.
Subskriptionspreis bis 31.10.2006 160,- €, danach 190,- €
ISBN 3-935808-46-1. Erscheint im September 2006.

Meine Anschrift

Datum, Unterschrift

1200610

Alle Versandkosten trägt der Verlag. Die Bestellung kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von 2 Wochen nach Wareneingang widerrufen werden.

Bestellungen und Informationen durch den Buchhandel oder bei:

Sellier.
European Law Publishers

info@sellier.de
Fax: 089/45108458-9